

# § 24 WVAbstG Schlußbestimmungen

WVAbstG - Wiener Volksabstimmungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die in den §§ 1 bis 15 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche ihres eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)